

## **Geänderte Fassung**

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden\* vom 27. September 2013

**4951 a**

### **Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Dezember 2012 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. September 2013,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 27. September 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Martin Farner	Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; René Isler, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Jorge Serra, Winterthur; Erich Vontobel, Bubikon; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

***Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, René Isler, Ursula Moor-Schwarz, Erich Vontobel und Martin Zuber:***

*I. Die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» wird abgelehnt.*

*II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.*

*III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.*

*IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.*

*V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.*

## | **B. Gegenvorschlag des Kantonsrates**

### **Steuergesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Befreiung der juristischen Personen von der Kirchensteuer)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Dezember 2012 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. September 2013,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 201. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Juristische Personen können sich von der Kirchensteuer befreien, indem sie dem Steueramt der Einschätzungsgemeinde mitteilen, dass sie keine Kirchensteuer bezahlen wollen.

<sup>4</sup> Juristische Personen können ihren Entscheid, keine Kirchensteuer zu bezahlen, gegenüber dem Steueramt der Einschätzungsgemeinde widerrufen.

<sup>5</sup> Die Mitteilungen nach Abs. 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen und gelten frühestens nach Ablauf von sechs Monaten auf den Beginn der nächsten Steuerperiode.

II. Kirchensteuer

1. Steuerpflicht

a. Im Allgemeinen

|

***Minderheitsantrag von Jörg Mäder, Stefan Hunger und Erich Vontobel:***

*I. Die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» wird abgelehnt.*

*II. Teil C dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.*

*III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.*

*IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.*

*V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.*

## **C. Gegenvorschlag des Kantonsrates**

### **Steuergesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Befreiung der juristischen Personen von der Kirchensteuer)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Dezember 2012 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. September 2013,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 201. Abs. 1 und 2 unverändert.

II. Kirchensteuer

<sup>3</sup> Juristische Personen können sich von der Kirchensteuer befreien, indem sie dem Steueramt der Einschätzungsgemeinde mitteilen, dass sie keine Kirchensteuer bezahlen wollen.

1. Steuerpflicht

a. Im Allgemeinen

<sup>4</sup> Juristische Personen können ihren Entscheid, keine Kirchensteuer zu bezahlen, gegenüber dem Steueramt der Einschätzungsgemeinde widerrufen.

<sup>5</sup> Die Mitteilungen nach Abs. 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen und gelten frühestens nach Ablauf von sechs Monaten auf den Beginn der nächsten Steuerperiode.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom . . . :**

Mitteilungen gemäss § 201 Abs. 3 können ab 1. Januar 2018 eingereicht werden.